

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger,LL.M.

**An
Geschädigte in Kryptowährungen**

**OPTIOMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL &
BITCLUB NETWORK**

Wien, Februar 2018
Dr.H

**Betrifft: Gruppenintervention für geschädigte Anleger
in Kryptowährungen, insbes.
OPTIOMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL & BITCLUB NETWORK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wenden uns an geschädigte Anleger in KRYPTOWÄHRUNGEN (z. B. BITCOIN) die insbesondere in nachfolgende Produkte investiert haben:

- **OPTIOMENT,**
- **ONECOIN**
- **CRYP TRADE CAPITAL**
- **BITCLUB NETWORK**

Nicht nur aufgrund unserer jahrzehntelangen Erfahrung im Anlegerrecht¹, die uns (auch) in Online- und Printmedien diesbzgl. bekannt gemacht hat, sondern auch aufgrund der unzähligen Anfragen von Geschädigten und den aktuellen Entwicklungen, haben wir uns dazu entschlossen, für **geschädigte Kunden**– KRYPTOWÄHRUNGEN (z. B. BITCOIN) im Rahmen einer Gruppenintervention - **rechtlicher Vertretung und Beratung** anzubieten.

¹ Wir haben in den Causen CONTRIN, AMIS, Meinl European Land, Immofinanz, Auer von Welsbach Genusscheinen ua bereits mehrere Tausend Anleger erfolgreich vertreten!

Bankverbindungen: PSK Kto.-Nr.1.841.512, IBAN: AT21 6000 0000 0184 1512, BIC: BAWAATWW
BA CA Kto.-Nr. 0955 31224 00, IBAN: AT56 1100 0095 5312 2400, BIC: BKAUATWW, **FN 157871 p**
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen
*als selbständiger Rechtsanwalt eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte zu R-186144

Die derzeitige Lage für betroffene OPTIOMENT-Anleger stellt sich überblicksmäßig wie folgt dar:

Laut FMA und den involvierten Fahndern handelte es sich bei OPTIOMENT & ONECOIN um Betrug und Betreiben eines illegalen Pyramidenspiels. Dabei werden neue Einnahmen für die Ausschüttungen alter Anleger und Investoren benutzt. Die OPTIOMENT Vertreter, die als die „drei Optioment-Musketiere“ aufgetreten sind, haben so über eine sog. Multi-Level-Marketingsystem Tausende Anleger dazu gebracht ihr Geld zu Optioment zu tragen.

OPTIOMENT versprach hohe Renditen! Doch wie wurden diese dem Anleger plausibel gemacht? Laut Angabe der Betreiber/Vermittler sollten sog. BITCOIN Trading-Roboter das virtuelle Geld vermehren und so Gewinne als Rendite an die Investoren auszahlen: von 1,5 bis vier Prozent pro Woche; das Verlockende dabei: derartige Auszahlungen sind zunächst tatsächlich erfolgt, seit November 2017 jedoch ausgeblieben. Die Optioment-Websites sind verschwunden. Die Investoren haben keinen Zugriff auf ihr Geld.

Das Problem: Viele Optioment-Teilnehmer haben Dutzende weitere Leute - oft Verwandte - dazu geholt – und fühlen sich nun als Opfer und um ihr Geld betrogen. Insgesamt soll die Schadenssumme bis zu 12.000 Bitcoin betragen – dies entspricht derzeit einem Gegenwert von ungefähr 100 Millionen Euro. Noch ist aber weder klar, wohin das Geld verschwunden ist, noch ob es sich tatsächlich um Betrug (dieser Tatbestand setzt eine Täuschung voraus) oder um eine verbotenes Pyramidenspiele handelt.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu grds. auszuführen, dass die bewusste Teilnahme der Beteiligten an einem Pyramidenspielen keine Täuschung voraussetzte; wissen die Teilnehmer, dass sie ihren Einsatz und Gewinn nur wiedersehen, wenn sie selbst Leute dazu bringen, ins System einzuzahlen, liegt keine Täuschung vor, aber trotzdem ein verbotenes Pyramidenspiel!

Die vorliegende Sach- und Rechtslage gestaltet sich überaus komplex und vielschichtig, letztlich auch – wie auch im Fall AMIS - aufgrund der Anhängigkeit eines Strafverfahrens und internationaler Verflechtung diverser Gesellschaften (Ö, GB und andere Europäische Staaten); in diesem Zusammenhang ermöglicht unser internationales Netzwerk der BALMS-Group Int. – wir können uns unsere Netzwerkpartner in den genannten Ländern bedienen – auch ein professionelles internationales Agieren.

Die angeführten Produkte wurden von *erfolgreich agierenden Vermittlern* als **sichere und effiziente Investition in BITCOIN** dargestellt. Es wurde zum Teil vorgegeben, die Werte seien entsprechend abgesichert (das Wort Einlagensicherung wurde erwähnt).

Ich möchte im Folgenden nur kurz anreißen, welche Anspruchsgegner basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen ein Geschädigter ins Auge fassen sollte. Eine abschließende rechtliche Beurteilung kann jedoch zu jetzigem Zeitpunkt nicht erfolgen, da laufend aktuelle Neuigkeiten auftreten.

Was können Geschädigte tun, um ihre Investition zurückzuerhalten?

In Österreich, aber auch in den angrenzenden Nachbarländern gibt es eine Vielzahl von Betroffenen. Diese betroffenen Anleger haben teilweise verhältnismäßig kleinere Beträge im Ausmaß von mehreren Tausend Euro in eine vermeintlich sichere und gewinnbringende Veranlagung investiert, wobei viele aber auch hinsichtlich größerer Beträge betroffen sind.

Unsere Kanzlei hat in den letzten Jahrzehnten große Erfahrungen in der Abwicklung von ähnlich gelagerten Fällen erworben, in denen mehrere hunderte bzw. tausende Betroffene in einer Gruppe zusammengefasst wurden, und sohin **gemeinsam stark und effizient mit einem geringen Kostenaufwand für den Einzelnen** professionelle Rechtsvertretung angeboten werden konnte. Auf diesem Wege konnte einer Vielzahl an Geschädigten erfolgreich geholfen werden und haben betroffene Geschädigte (in anderen Causen) einen Großteil ihres Schadens von verschiedenen Verantwortlichen zurückerhalten.

Welche Anspruchsgegner gibt es?

In den vorliegenden Fällen von mutmaßlichen Kryptowährungs-Betrugsmodellen bestehen insbesondere folgende **Anspruchsgegner/Möglichkeiten**:

- **Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren**; dieser sollte jedenfalls von einem Rechtsanwalt durchgeführt werden, womit - in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden – ein kanalisierter Austausch von Informationen gewährleistet wird. Auch erhalten wir dadurch wichtige Informationen aus dem

Strafakt/Ermittlungsverfahren, die für die Weiterverfolgung von (zivilrechtlichen) Ansprüchen hilfreich sind.

- **Forderungsanmeldung/Betreibung von Ansprüchen gegen die Vertreiber** (ggf. Konkursverfahren, weitere Strafverfahren, etc.).
- **Prüfung der Möglichkeit der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegen die österreichische Finanzmarktaufsicht: Zwar hat in letzter Zeit die FMA und auch die Österreicher Nationalbank vor Investitionen in Kryptowährungen gewarnt.** Die Frage ist, ob die FMA ist in den vorliegenden Fällen rechtzeitig im Interesse Kunden tätig geworden ist? Die Frage, die sich dabei stellt, ist, ob die FMA überhaupt für eine Überprüfung dieser Kryptowährung-Finanzmärkte zuständig ist? Lt. Rechtsansicht der FMA ist diese für Kryptowährungen nicht zuständig. Dies ist jedoch nicht ausgeschlossen – der entsprechende Sachverhalt wird noch zu erheben sein – und jedenfalls anders zu beurteilen. Die Frage, die sich stellt, ist, ob es sich bspw. bei der von OPTIOMENT angepriesenen Beteiligung am ABITRAGE-Handel für BITCOINs über Börsen um ein konzessionspflichtiges Wertpapiergeschäft handelte; ist dies zu bejahen, hätte die FMA wesentlich früher einschreiten müssen und für viele Anleger wäre kein Schaden entstanden.

► **CONCLUSIO – weitere Vorgangsweise – wie sollen Betroffene vorgehen?**

Geschädigte/Anleger in *OPTIOMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL* - Plänen/Depots sollten sich im Rahmen unserer Gruppenintervention², rechtsfreundlich vertreten lassen: wir unterbreiten Ihnen für u. a. Leistungen, nachfolgendes **Anbot zur Beteiligung an dieser Gruppenintervention:**

Gegen ein **Honorar von 3% der (inkl. Agio) veranlagten Summe**, mind. € 150,--, max. €

² Letztlich möchte ich darauf hinweisen, dass wenn auch schnelle Erfolge nicht zu erwarten sind und aufgrund der Vielzahl der potentiellen haftenden Gegner zwar mit mehrjährigen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen ist, allerdings die nicht unerhebliche Chance besteht, dass Anleger einen Teil des investierten Geldes wieder zurückerhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anleger sich gemeinsam „auf die Füße stellen“ und bereit sind, mit für den Einzelnen verhältnismäßig erschwinglichen Kosten sich rechtsfreundlich vertreten zu lassen und ihre Rechte gegenüber den Schädigern geltend zu machen und letztlich durchzusetzen.

400 (jeweils inkl. 20% Ust) zuzüglich Barauslagen³ und zuzüglich eines Erfolgshonorar⁴ bieten wir Ihnen nachfolgende Leistungen:

- **Aufnahme in die jeweilige *OPTIOMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL* Geschädigten Mandantenkartei**
- **Schadensanzeige samt Privatbeteiligtenanschluss im Ermittlungs/Strafverfahren , bei der dafür zuständigen Behörde**
- **Prüfung von Schadenersatzansprüchen bzw. ggf. (außergerichtliche) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**
- **Prüfung der Möglichkeit der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegen die österreichische Finanzmarktaufsicht ggf. (wenn möglich) die Einholung von Verjährungsverzichten gegen die österreichische Finanzmarktaufsicht**
- **Ggf. Verfolgung der Ersatzansprüche gegen die verantwortlichen Vertreiber der Veranlagung**
- laufende Information zum Sachverhalt

Sollten Sie über eine **Rechtsschutzversicherung** verfügen, können die Kosten, sofern Sie über eine **entsprechende Deckung** verfügen, möglicherweise von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden. Wir arbeiten mit allen Rechtsschutzversicherern zusammen und übernehmen auch eine allfällige Schadenmeldung für Sie⁵.

Sollten Sie sich der Gruppenintervention anschließen wollen, so darf ich Sie ersuchen, beiliegende Vollmacht zu unterfertigen und unterfertigt an meine Kanzlei zu übermitteln.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

³ Z. B. Gerichtsgebühr für Forderungsanmeldung Konkurs dzt. € 22,- in Ö.

⁴ Für den Fall der Deckung der Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung wird das tarifmäßige Honorar gemäß RATG vereinbart. Für den Erfolgsfall, d. h. wenn der Mandant (Teil)beträge der Veranlagung zurückerhält, wird das tarifmäßige Honorar nach RATG bzw. AHR , maximal jedoch 25% des veranlagten Betrages verrechnet.

⁵ Ich weise aber darauf hin, dass das Pauschalhonorar -jedenfalls zu entrichten ist.

Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

Beilage:

Vollmacht für *OPTIMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL* , BITCLUB NETWORK - Geschädigte

P.S.: Wir haben in letzter Zeit unzählige Anrufe, E-Mails und Schreiben von Geschädigten erhalten und ersuchen daher höflich um Verständnis, dass die Beantwortung nicht immer so rasch erfolgen kann, wie Sie (und wir) es uns wünschen. Selbstverständlich wird jede Kontaktaufnahme von uns beantwortet. Für allfällige Verzögerungen darf ich bereits im Vorfeld um Entschuldigung bitten.

AUFTRAG & Vollmacht

GRUPPENINTERVENTION

Geschädigte in Kryptowährungen wie bspw. *OPTIMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL, BITCLUB NETWORK*

Ich/wir schließe/n mich/uns der Gruppenintervention für Geschädigte in Kryptowährungen (insbes. OPTIMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL) an und erkläre/n mich/uns bereit, für die Aufnahme in die Mandantenkartei sowie den Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren (**vorab**) **Kosten von 3% der (inkl. Agio) veranlagten Summe** (idF: Bemessungs-grundlage) in die Kryptowährung, **mind. € 150,-, max. € 400 (jeweils inkl. 20% Ust.) binnen 14 Tagen ab Annahme des Mandates durch NWHP zu bezahlen**. Weiters verpflichte ich mich/wir uns allfällige Barauslagen sowie - im Erfolgsfall, d. h. wenn Beträge/Zahlungen für mich einbringlich gemacht werden - ein Erfolgshonorar i. d. H. von max. 25% der Bemessungsgrundlage, zu entrichten. Für das Erfolgshonorar sowie für den Fall der (Teil)Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung(RS) bzw. weitere Leistungen gelten Rechtsanwaltsstarif (RATG) und die AHR als vereinbart. Von der RS-Versicherung übernommene Beträge werden, soweit Sie die vorabbezahlten Kosten übersteigen, angerechnet.

Ich/wir bin/sind Anleger nachfolgender *OPTIOMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL, BITCLUB NETWORK* Depots/Sparpläne:

1. O) Produkt Name:, *Vertrags Nr.:*
 abgeschlossen am:
 Einbezahlte Beträge:
 O) Einmalerlag: €, *am :*
 O) laufende Zahlung: €
 jeweils (Daten der lauf. Zahlungen):.....
 Gesamtinvestition in €:.....
 (nicht zutreffendes streichen)
 (bitte Depot/Eröffnung und -auszug sowie weitere Unterlagen zur Veranlagung beifügen)

2. O) Produkt Name:, *Vertrags Nr.:*
 abgeschlossen am:
 Einbezahlte Beträge:
 O) Einmalerlag: €, *am :*
 O) laufende Zahlung: €
 jeweils (Daten der lauf. Zahlungen):.....
 Gesamtinvestition in €:.....
 (nicht zutreffendes streichen)
 (bitte Depot/Eröffnung und -auszug sowie weitere Unterlagen zur Veranlagung beifügen)

3. O) Produkt Name:, *Vertrags Nr.:*
 abgeschlossen am:
 Einbezahlte Beträge:
 O) Einmalerlag: €, *am :*
)

O) laufende Zahlung: €
jeweils (Daten der lauf. Zahlungen):.....

Gesamtinvestition in €:.....

(nicht zutreffendes streichen)

(bitte Depot/Eröffnung und -auszug sowie weitere Unterlagen zur Veranlagung beifügen)

4. O) Produkt Name:, Vertrags Nr.:

abgeschlossen am:

Einbezahlte Beträge:

O) Einmalerlag: €, am :

O) laufende Zahlung: €

jeweils (Daten der lauf. Zahlungen):.....

Gesamtinvestition in €:.....

(nicht zutreffendes streichen)

(bitte Depot/Eröffnung und -auszug sowie weitere Unterlagen zur Veranlagung beifügen)

Ich verfüge (idealerweise bereits vor Abschluss der jeweiligen Verträge) über eine **Rechtsschutzversicherung**

O) JA mit:

O) Vertragsrechtsschutz

O) Schadenersatzrechtsschutz

O) Strafrechtsschutz

O) NEIN

Versicherungsanstalt/Adresse:

.....

Rechtsschutz-Polizzen-Nr:

Anmerkungen:.....

Das Vollmachtsverhältnis kommt erst mit Bestätigung der *Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte* zustande.

Name: _____

Unterschrift(en):.....

Bitte folgende Unterlagen anschließen:

-) Eröffnungsunterlagen

-) letzter (aktueller) Depotauszug/e

-) ggf. Kopie der Rs-Vers. Police

Ich (wir)

Name:geb.

Adresse:

Tel.Nr.: **Fax:**

E-Mail:

erteilen Vollmacht an Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte wie folgt:

Insbesondere zur Durchsetzung meiner Interessen, Verhandlungen zu führen und Schritte zu setzen für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung über die Geltendmachung & Durchsetzung meiner Ansprüche aus bzw. im Zusammenhang mit in Kryptowährungen (insbes. OPTIMENT, ONECOIN oder CRYP TRADE CAPITAL); gegen jedwede natürliche oder juristische Person die in diesem Zusammenhang tätig geworden ist, wie insbes. Gesellschaften und Finanzgesellschaften bzw deren Banken, insbes. Taurus AG, insbes. (auch) gegen Organe und Gesellschaften der Rechtsträger von Veranlagungs- oder Beteiligungsmodellen, insbesondere der bestehenden oder ehemaligen Organe der der genannten Gesellschaften sowie deren Aufsichtsräte und allfälligen Mittätern und Organen der genannten Gesellschaften/Personen, sowie deren Emittenten, Abschlussprüfern und Prüfern iS der §§ 23,23a WAG, den Prospektprüfern, der Aufsichtsbehörden zu erheben und durchzusetzen, die Bestellung von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern und Vermögensberatern und Wertpapierfirma und Experten zur Feststellung und außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Gesellschaften, deren Organe und faktische Geschäftsführer-Gesellschaften als Subbevollmächtigte vorzunehmen, Strafanzeigen zu erstatten, sich als Privatbeteiligter in meinem Namen Strafverfahren anzuschließen, Forderungen in Insolvenzverfahren im In- und Ausland anzumelden oder Insolvenzverfahren zu beantragen, sowie der Geltendmachung von zivilen Ansprüchen aus meiner Veranlagung bei Gericht durch Klageführung, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, dass ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessen Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. **Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz.**

Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken, Finanzdienstleister und Wertpapierfirmen von jedem Amts- Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn zur Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien und der Übermittlung von Unterlagen, in/aus alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des Mandanten (MD) gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten und für Telefon sowie für Telefax/Kopien und Email-Kosten zumindest im Ausmaß wie vom BMJ in der Verordnung betreffend Kopien im Rahmen der Akteneinsicht) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, SV-Kosten) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar geschuldet wird. Auch bei Deckungszusage durch eine Rs-Versicherung ist RA berechtigt eine Abrechnung nach Einzelleistungen vorzunehmen wobei der ggf. von der Rs Versicherung übernommene Einheitssatz auf die Einzelleistungen angerechnet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnote zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelfaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht ausdrücklich zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Unterschrift(en) (aller Anleger/Depotinhaber).....